

06.02.2019

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für die Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-Westfalen (Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BrexitÜG NRW) (Drucksache 17/4351)

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den Gesetzesentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz für die Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-Westfalen (Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BrexitÜG NRW)“ — Drucksache 17/4351 — wie folgt zu ändern:

1. In § 1 werden die Angabe „Artikel 121“ durch die Angabe „Teil Vier“ ersetzt.
2. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales gibt einen Beschluss nach Artikel 132 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie das Ende des sich nach diesem Beschluss ergebenden Verlängerungszeitraums im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt.“

3. In § 2 wird die Artikelnummerierung „122“ durch die Artikelnummerierung „127“ ersetzt.

Begründung:

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung für die Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union des Landes Nordrhein-Westfalen (Brexit-Übergangsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – BrexitÜG NRW) bezog sich auf den Entwurf des Austrittsabkommen in der Fassung vom

Datum des Originals: 06.02.2019/Ausgegeben: 06.02.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

19. März 2018. In der vom Europäischen Rat im EU27-Format am 25. November 2018 gebilligten Fassung des Austrittsabkommens haben sich Änderungen ergeben, die eine Anpassung des Gesetzesentwurfs erfordern.

Zu Nummer 1

Mit der Aufnahme der Möglichkeit zur Verlängerung des Übergangszeitraums in den neuen Artikel 132 des Austrittsabkommens ergibt sich die Dauer des Übergangszeitraums nicht mehr allein aus dem früheren Artikel 121 (jetzt: Artikel 126). Es soll deshalb nunmehr allgemein auf den die Übergangsphase regelnden Teil Vier des Austrittsabkommens Bezug genommen werden, um sowohl den regulären Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 gemäß Artikel 126 des Austrittsabkommens als auch dessen eventuelle Verlängerung bis zum spätestens 31. Dezember 2022 gemäß Artikel 132 des Austrittsabkommens zu erfassen.

Zu Nummer 2

Um die erforderliche Transparenz bezüglich der Dauer des Übergangszeitraums herzustellen, soll eine etwaige Verlängerung des Übergangszeitraums nach Artikel 132 des Austrittsabkommens im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht werden.

Zu Nummer 3

Die Änderung vollzieht lediglich redaktionell die Änderung in der Nummerierung des Austrittsabkommens nach.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Oliver Krauß

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Thomas Nüchel
Dietmar Brockes

und Fraktion